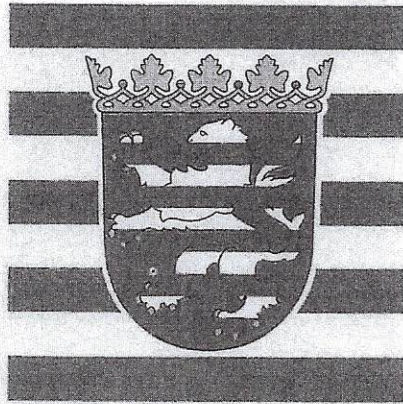


HESSSEN



HESSEN



Stiftungsurkunde

Gemäß § 80 des Bürgerlichen Gesetzbuches in Verbindung mit § 3 Abs. 1 des Hessischen Stiftungsgesetzes vom 4. April 1966 (GVBl. I S. 77) in der derzeit gültigen Fassung erkenne ich die mit

**Stiftungsgeschäft vom 10. Juli 2013 errichtete
„Stiftung für christliche Wertebildung“
mit Sitz in Haiger**

an.

Gießen, *01.* August 2013

II 21 - 25 d 04/11 – (2) - 64

Regierungspräsidium Gießen

Dr. Witteck

Regierungspräsident



Errichtung einer rechtsfähigen Stiftung

Hiermit errichte ich, Friedhelm Loh, geboren am 16.08.1946, Auf der Weide 13, 35716 Dietzhölztal, die

„Stiftung für christliche Wertebildung“

- gemeinnützige Stiftung -

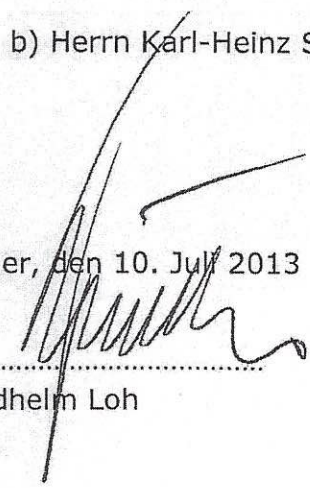
als rechtsfähige Stiftung bürgerlichen Rechts gem. § 80 BGB.

- (1) Zweck der Stiftung ist die ausschließliche und unmittelbare Verfolgung gemeinnütziger Zwecke durch selbstlose Förderung der Allgemeinheit auf materiellem, geistigen bzw. sittlichen Gebiet, insbesondere die Förderung
 - (a) Kinder- und Jugendhilfe, insbesondere im elementarpädagogischen, der schulischen- und der außerschulischen Bildung
 - (b) der Erziehung, Volks- und Berufsbildung einschließlich der Studentenhilfe,
 - (c) der Unterstützung und Förderung zur Vermittlung von christlichen Werten in Ehe und Familie,
 - (d) des bürgerlichen Engagements zugunsten gemeinnütziger, mildtätiger und kirchlicher Zwecke.
- (2) Die Stiftung hat ihren Sitz in Haiger. Organe der Stiftung sind der Vorstand, und der Stiftungsrat.
- (3) Ich statte die Stiftung aus meinen Mitteln mit einem Barvermögen in Höhe von € 500.000,00 (i.W.: Fünfhunderttausend Euro) aus.
- (4) Zum ersten Stiftungsvorstand bestelle ich folgende Person(en):
 - a) Herr Hartmut Hühnerbein, Am Vogelsang 17, 35708 Haiger
 - b) Frau Prof. Dr. Rahel Dreyer, Neue Bahnhofstraße 22, 10245 Berlin
 - c) Herr Steffen Kern, Birkenstraße 16, 72141 WalddorfhäslachDen Vorsitz im Vorstand übernimmt Herr Hartmut Hühnerbein, den stellvertretenden Vorsitz Frau Prof. Dr. Rahel Dreyer.
- (5) Als Mitglieder des ersten Stiftungsrats bestelle ich mich als Vorsitzenden und
 - a) Herrn Peter Dück, Eckernförder Weg 23, 32760 Detmold als stellvertretenden Vorsitzenden

sowie

b) Herrn Karl-Heinz Stengel, Benzstraße 25, 75196 Remschingen.

Haiger, den 10. Juli 2013



.....
Friedhelm Loh

Stiftung für christliche Wertebildung

- gemeinnützige Stiftung -

Haiger

Stiftungsverfassung

Inhaltsverzeichnis

	Seite
Präambel	
§ 1 Name, Rechtsform, Sitz, Geschäftsjahr	1
§ 2 Stiftungszwecke und Verwirklichung	1
§ 3 Steuerbegünstigte Zwecke	2
§ 4 Stiftungsvermögen	3
§ 5 Verwendung der Vermögenserträge und Zuwendungen	3
§ 6 Stiftungsorgane	4
§ 7 Gemeinsame Vorschriften für die Stiftungsorgane	4
§ 8 Vertretung der Stiftung	6
§ 9 Vorstand	6
§ 10 Aufgaben des Vorstandes	6
§ 11 Stiftungsrat	8
§ 12 Aufgaben des Stiftungsrates	9
§ 13 Änderungen der Stiftungsverfassung	9
§ 14 Erweiterung und Änderung des Zwecks, Zusammenlegung, Auflösung	10
§ 15 Vermögensfall	10
§ 16 Stiftungsaufsicht und Inkrafttreten	11

Stiftungsverfassung
der
Stiftung für christliche Wertebildung
- gemeinnützige Stiftung -
mit Sitz in Haiger

Präambel

Der christliche Glaube hat in vielen gesellschaftlichen Bereichen seine prägende Kraft verloren. Die nachwachsende Generation erfährt auch in ihren Familien keine, am christlichen Glauben orientierte, Werteerziehung. Dies hat mich, Friedhelm Loh veranlasst, die Stiftung für christliche Wertebildung zu gründen. Sie will helfen, dass einerseits in Kindergärten, Schulen und in der außerschulischen Jugendarbeit und andererseits in der Qualifizierung von Pädagogen, Bildungsräume eröffnet werden, zu einer am christlichen Menschenbild orientierten Werteerziehung.

§ 1 Name, Rechtsform, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Die Stiftung führt den Namen

„Stiftung für christliche Wertebildung
- gemeinnützige Stiftung-“.

- (2) Sie ist eine rechtsfähige Stiftung des bürgerlichen Rechts.
(3) Sie hat ihren Sitz in Haiger.
(4) Das erste Geschäftsjahr beginnt mit der Anerkennung und endet am 31.12. desselben Jahres. Im Übrigen ist das Geschäftsjahr das Kalenderjahr.

§ 2 Stiftungszwecke und Verwirklichung

- (1) Zweck der Stiftung ist die ausschließliche und unmittelbare Verfolgung gemeinnütziger Zwecke durch selbstlose Förderung der Allgemeinheit auf materiellem, geistigen bzw. sittlichen Gebiet, insbesondere die Förderung
- (a) der Kinder- und Jugendhilfe, insbesondere im elementarpädagogischen, der schulischen- und der außerschulischen Bildung
 - (b) der Erziehung, Volks- und Berufsbildung einschließlich der Studentenhilfe,
 - (c) der Unterstützung und Förderung zur Vermittlung von christlichen Werten in Ehe und Familie,

- (d) des bürgerlichen Engagements zugunsten gemeinnütziger, mildtätiger und kirchlicher Zwecke.
- (2) Die Stiftung verwirklicht ihre Zwecke ausschließlich und unmittelbar auf der Grundlage der biblischen Botschaft und der gemeinsamen Basis des Glaubens der Deutschen Evangelischen Allianz, etwa durch
 - (a) aktive und materielle Beratung, Unterstützung für den Betrieb von christlichen Kindertageseinrichtungen und Schulen
 - (b) die Qualifizierung und Weiterbildung von Pädagogen
 - (c) die Durchführung von ausgewählten Projekten zur christlichen Werteerziehung und zur Unterstützung bei der Qualifizierung von Pädagogen im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung, sowie daneben auch mittelbar, insbesondere durch
 - (d) zeitlich begrenzte Unterstützung bestimmter Projekte von gemeinnützigen Körperschaften im Rahmen gemeinnütziger Zwecke und
 - (e) die Unterstützung von anderen steuerbegünstigten Körperschaften zur Verwirklichung steuerbegünstigter Zwecke.
- (3) Zweck der Stiftung ist auch die Mittelbeschaffung iSv. § 58 Nr. 1 der Abgabenordnung (AO) für die in Abs. 1 genannten Zwecke.
- (4) Die Stiftungszwecke werden insgesamt verfolgt. Eine bestimmte Rangfolge zwischen ihnen besteht nicht. Es können auch nur jeweils einzelne Zwecke nach Wahl der Stiftungsorgane gefördert werden.
- (5) Es besteht kein Rechtsanspruch auf Gewährung der jederzeit widerruflichen Förderleistungen. Hierüber entscheiden allein die nach dieser Stiftungsverfassung zuständigen Organe. Niemand kann sich bei Bewilligung oder Versagung von Förderleistungen auf Gleichbehandlung berufen.

§ 3 Steuerbegünstigte Zwecke

- (1) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der AO.
- (2) Die Stiftung ist selbstlos tätig. Sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel der Stiftung dürfen nur für die stiftungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Der Stifter und seine Erben erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Stiftung.
- (3) Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (4) Die Stiftung erfüllt ihre Aufgaben selbst. Dies kann auch durch eine Hilfsperson iSv. § 57 Abs. 1 Satz 2 AO geschehen, sofern sie nicht im Wege der Mittelbeschaffung nach § 58 Nr. 1 AO tätig wird.

- (5) Die Stiftung kann zur Verwirklichung der Stiftungszwecke auch Zweckbetriebe unterhalten sowie zur Mittelbeschaffung vermögensverwaltend tätig werden und – soweit zwingend erforderlich – auch partiell steuerpflichtige, wirtschaftliche Geschäftsbetriebe unterhalten, allerdings ohne insgesamt die Gemeinnützigkeit zu gefährden.

§ 4 Stiftungsvermögen

- (1) Das Stiftungsvermögen besteht aus den im Stiftungsgeschäft genannten Vermögenswerten und ist von anderen Vermögen getrennt zu halten.
- (2) Das Stiftungsvermögen ist grds. in seinem realen Bestand dauerhaft zu erhalten. Das Stiftungsvermögen ist möglichst sicher und ertragreich anzulegen. Vermögensumschichtungen sind zur Stärkung der Ertragskraft und Werterhaltung zulässig.
- (3) Das Stiftungsvermögen kann durch Zustiftungen des Stifters sowie Dritter erhöht werden.
- (4) Die Stiftung kann als alleiniger Gesellschafter oder als Mehrheitsgesellschafter gemeinnützige und gewerbliche Unternehmen (vornehmlich in der Rechtsform einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung) erwerben und halten. Das gleiche gilt für andere Einrichtungen im Rahmen des Stiftungszweckes, für die sich eine selbständige Rechtsform als zweckmäßig oder notwendig erweist.
- (5) Spenden und andere Zuwendungen fließen dem Stiftungsvermögen zu, wenn sie vom Zuwendenden ausdrücklich dazu bestimmt worden sind. Andernfalls dienen sie zeitnah den in § 2 genannten Zwecken in der dort beschriebenen Weise der Zweckverfolgung.
- (6) Ein Rückgriff auf die Substanz des Stiftungsvermögens ist nur mit vorheriger Zustimmung der Aufsichtsbehörde zulässig und nur dann, wenn die Zwecke der Stiftung und der Stifterwille nachhaltig anders nicht zu verwirklichen sind und der Bestand der Stiftung gewährleistet ist.

§ 5 Verwendung der Vermögenserträge und Zuwendungen

- (1) Die Stiftung erfüllt ihre Aufgaben nach Maßgabe des Stifterwillens aus den Erträgen des Stiftungsvermögens und aus Zuwendungen, soweit diese nicht ausdrücklich zur Stärkung des Stiftungsvermögens bestimmt sind.
- (2) Die verfügbaren Mittel der Stiftung, dh. die Erträge aus dem Stiftungsvermögen und sonstige Zuwendungen, dürfen nur zur Erfüllung des Stiftungszwecks entsprechend dieser Stiftungsverfassung verwendet werden. Dasselbe gilt im Falle des § 4 Abs. 5 dieser Stiftungsverfassung für das Stiftungsvermögen.

- (3) Die Stiftung hat ihre Mittel möglichst zeitnah für ihre steuerbegünstigten stiftungsmäßigen Zwecke zu verwenden, dh. spätestens in dem auf den Zufluss folgenden Kalenderjahr.
- (4) Die Stiftung kann ihre Mittel nach den Bestimmungen der AO und des Anwendungserlasses der AO ganz oder teilweise einer zweckgebundenen Rücklage zuführen, soweit dies erforderlich ist, um ihre steuerbegünstigten Zwecke nachhaltig erfüllen zu können und soweit für die Verwendung der Rücklage konkrete Ziel- und Zeitvorstellungen bestehen.
- (5) Im Rahmen des steuerrechtlich Zulässigen können zur Werterhaltung Teile der jährlichen Erträge einer freien Rücklage oder dem Stiftungsvermögen zugeführt werden.

§ 6 Stiftungsorgane

- (1) Stiftungsorgane sind der Vorstand und der Stiftungsrat.
- (2) Der Stifter ist auf Lebenszeit berechtigt, in freier Entscheidung eine Mitgliedschaft und ggf. ein Amt (z.B. den Vorsitz) im Vorstand oder im Stiftungsrat innezuhaben bzw. auszuüben und die Stiftungsratsmitglieder zu bestimmen.
- (3) Die Mitgliedschaft in einem Stiftungsorgan schließt die Mitgliedschaft in einem anderen Stiftungsorgan aus.
- (4) Mitglieder eines Stiftungsorgans können nicht Angestellte der Stiftung sein.
- (5) Die Mitglieder der Stiftungsorgane werden jeweils für fünf Geschäftsjahre (§ 1 Abs. 4) bestellt („Mitgliedszeit“). Die Mitgliedszeit nach Eintritt bzw. vor Austritt in einem laufenden Geschäftsjahr gilt als volles Geschäftsjahr.

§ 7 Gemeinsame Vorschriften für die Stiftungsorgane

- (1) Zu Sitzungen der Stiftungsorgane wird grundsätzlich mit einer Ladungsfrist von vier Wochen durch den Vorsitzenden unter Mitteilung der Tagesordnung schriftlich geladen. Die Ladungsfrist kann aus wichtigem Grund abgekürzt werden.
- (2) Die Stiftungsorgane fassen ihre Beschlüsse mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit die Stiftungsverfassung oder das Gesetz nicht etwas anderes bestimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, ersatzweise die Stimme seines Stellvertreters. Ein abwesendes Mitglied kann sich aufgrund einer schriftlichen Erklärung gegenüber dem jeweiligen Stiftungsorgan durch ein anwesendes Mitglied vertreten lassen.
- (3) Ein Stiftungsorgan ist grundsätzlich beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder einschließlich des jeweils Vorsitzenden oder dessen

Stellvertreter nach ordnungsgemäßer Ladung anwesend bzw. vertreten sind. Ladungsfehler gelten als geheilt, wenn alle Mitglieder anwesend oder vertreten sind und niemand widerspricht. Zu Lebzeiten des Stifters genügt für die Beschlussfähigkeit die Anwesenheit des Stifters in der Sitzung des Organs, in dem der Stifter Mitglied ist.

- (4) Wenn eine besondere Dringlichkeit oder Notwendigkeit vorliegt, können die Stiftungsorgane auch schriftlich oder per e-mail beschließen. Schriftliche Übermittlungen per Telefax oder elektronische Übermittlung per e-mail sind zulässig. Bei Beschlussfassung im schriftlichen Umlaufverfahren oder per e-mail oder mit verkürzten Ladungsfristen ist die Zustimmung aller Mitglieder des Stiftungsorgans erforderlich.
- (5) Über die Sitzungen der Stiftungsorgane sind Protokolle zu fertigen, die vom Protokollführer und vom jeweiligen Vorsitzenden oder vom jeweiligen stellvertretenden Vorsitzenden zu unterzeichnen sind. Beschlüsse sind im Wortlaut festzuhalten. Sie sind allen Mitgliedern des jeweiligen Stiftungsorgans und den Vorsitzenden der jeweils anderen Stiftungsorgane zur Kenntnis zu bringen.
- (6) Die Organe können sich jeweils eine eigene Geschäftsordnung geben.
- (7) Die Mitglieder der Stiftungsorgane können ihre Mitgliedschaft jederzeit, grundsätzlich aber nicht zur Unzeit (entsprechend § 671 BGB), kündigen. Unabhängig von einer Kündigung endet die Mitgliedschaft in den Stiftungsorganen mit Ablauf des Monats, in dem das betreffende Mitglied das siebenundsiebzigste Lebensjahr vollendet. Diese Altersgrenze gilt nicht für den Stifter.
- (8) Scheidet ein Mitglied eines Organs vorzeitig aus dem Organ aus, wird ein Nachfolger nur für die restliche Mitgliedszeit bestellt.
- (9) Die Mitglieder der Stiftungsorgane haften nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.
- (10) Mitglieder eines Stiftungsorgans, die sich einer groben Pflichtverletzung schuldig gemacht haben oder zur ordnungsgemäßen Amtsführung nicht mehr fähig sind, insbesondere wegen gemeinnützigkeitsgefährdenden Handelns, können vom Vorstand durch Vorstandsbeschluss mit einer Mehrheit von 2/3 seiner Mitglieder abberufen werden. Das betreffende Mitglied ist vorher zu hören. Bei der Abstimmung ist das betreffende Mitglied nicht beteiligt.
- (11) Die Mitglieder der Stiftungsorgane sind ehrenamtlich tätig. Sie haben Anspruch auf Ersatz der ihnen entstandenen und nachgewiesenen, notwendigen Auslagen.

§ 8 Vertretung der Stiftung

- (1) Die Vorstandsmitglieder bilden den Vorstand im Sinne von §§ 86, 26 BGB. Sind mehrere Vorstandsmitglieder bestellt, so wird die Stiftung durch zwei Vorstandsmitglieder gemeinschaftlich vertreten.
- (2) Der Vorstand hat jede Änderung der Zusammensetzung der Stiftungsorgane der zuständigen Stiftungsaufsichtsbehörde anzuzeigen.

§ 9 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus mindestens zwei und höchstens fünf Personen.
- (2) Der Stifter bestellt den ersten Vorstand. Danach werden seine Mitglieder durch Kooptation der Vorstandsmitglieder mittels eines Vorstandsbeschlusses mit 2/3-Mehrheit bestellt, hilfsweise, falls eine Kooptation nicht erfolgt ist oder der Vorstand diese nicht vornimmt, durch den Stiftungsrat mit Mehrheitsbeschluss, der einer 2/3-Mehrheit bedarf. Der erste Vorstand besteht aus:
 - (a) Herrn Hartmut Hühnerbein, Haiger, -Vorsitzender-
 - (b) Frau Prof. Dr. Rahel Dreyer, Berlin, -stellv. Vorsitzende-
 - (c) Herrn Steffen Kern, Walddorfhäslach
- (3) Die Mitglieder des Vorstandes sollen Mitglied einer christlichen Kirche/Gemeinde/Gemeinschaft angehören, die Jesus Christus gemäß der Heiligen Schrift bekennt, sein.
- (4) Sind mehrere Vorstandsmitglieder bestellt, wählt der Vorstand aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter. Den Vorsitzenden und dessen Stellvertreter des ersten Vorstands bestimmt der Stifter.
- (5) Nach Ausscheiden von Mitgliedern des Vorstandes werden ihre Nachfolger unverzüglich durch Kooptation des Vorstands mittels eines Vorstandsbeschlusses- nach vorheriger Anhörung des Stiftungsrats - mit 2/3-Mehrheit bestellt, hilfsweise, falls eine Kooptation nicht erfolgt ist oder der Vorstand diese nicht vornimmt, vom Stiftungsrat mit 2/3 der Mitglieder bestellt. Auf Ersuchen des Vorsitzenden des Stiftungsrats kann das ausscheidende Mitglied bis zur Bestellung seines Nachfolgers im Vorstand verbleiben. Sind mehrere Vorstandsmitglieder bestellt, so hat der Vorstand erneut gemäß Abs. 5 aus seiner Mitte den Vorsitzenden und dessen Stellvertreter zu wählen.

§ 10 Aufgaben des Vorstandes

- (1) Der Vorstand hat im Rahmen des Hessischen Stiftungsgesetzes, der gemeinnützigkeitsrechtlichen Vorschriften nach der Abgabenordnung (insbesondere §§ 51ff. AO) und den jeweiligen Einzelsteuergesetzen sowie auf

Grundlage dieser Stiftungsverfassung den Willen des Stifters so wirksam wie möglich zu erfüllen. Er führt die laufenden Geschäfte der Stiftung nach Maßgabe des Stiftungszwecks und dieser Stiftungsverfassung und unter Beachtung der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns sowie der vorstehend genannten Bestimmungen. Zu seinen Aufgaben gehören insbesondere:

- Berufung der Geschäftsführung gemäß Abs. 4
 - Erstellung eines Kriterienkatalogs als Voraussetzung für die Stiftungszuwendungen
 - Verwaltung des Stiftungsvermögens;
 - Entscheidung über die Vergabe von Stiftungsmitteln, insbesondere der Erträge des Stiftungsvermögens;
 - die zeitnahe Verwendung bzw. Weiterleitung von zweckgebundenen Spenden;
 - Erstellung der Jahresrechnung nebst Anlagen nach Maßgabe von Abs. 2;
 - Beschlussfassungen im Rahmen der §§ 13 und 14 dieser Stiftungsverfassung;
 - Anzeige jeder Änderung der Zusammensetzung des Vorstands an die Stiftungsaufsicht;
 - jeweils unverzügliche und möglichst vorherige Information der Stiftungsaufsicht über den Abschluss und die wesentliche Änderung von Gesellschaftsverträgen sowie den Erwerb von Unternehmen, Unternehmensteilen oder Gesellschaftsanteilen.
- (2) Der Vorstand erstellt innerhalb von sechs Monaten nach Ablauf des jeweiligen Geschäftsjahres eine Jahresrechnung mit folgendem Inhalt und Anlagen:
- (a) Vermögensübersicht mit Bestandsangaben des Grundstockvermögens der Stiftung zum Beginn und Ende des Geschäftsjahres;
 - (b) getrennte Auflistung der Erträge aus der Vermögensverwaltung, aus Zweckbetrieben und aus etwaigen steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieben sowie der Spenden, der Zustiftungen zum Grundstockvermögen und der sonstigen Zuwendungen zur Erfüllung der Stiftungszwecke;
 - (c) schriftlicher Bericht über die Tätigkeit der Stiftung und die Erfüllung der Stiftungszwecke im Einzelnen;
 - (d) Einnahmen-Ausgaben-Rechnung nebst detaillierter Verwendungsrechnung zwecks Kontrolle der zeitnahen Mittelverwendung und der Zulässigkeit der Rücklagenbildung im jeweiligen Geschäftsjahr.

Die Jahresrechnung nebst Vermögensübersicht und der Bericht über die Erfüllung des Stiftungszwecks sind der zuständigen Stiftungsaufsichtsbehörde innerhalb von sechs Monaten nach Ende des Geschäftsjahres vorzulegen.

- (3) Beschlüsse des Vorstandes werden in der Regel in Sitzungen mit einfacher Mehrheit gefasst. Im Falle der Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. Der Vorstand wird vom Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter nach Bedarf, mindestens aber zweimal jährlich in der in § 7 Abs. 1 genannten Form und Frist zu einer Sitzung einberufen. Sitzungen sind ferner einzuberufen, wenn mindestens ein Vorstandsmitglied dies verlangt.
- (4) Zur Erledigung seiner Aufgaben kann der Vorstand einen Geschäftsführer und/oder Hilfspersonen im Rahmen des nach Stiftungsverfassung und Gesetz Zulässigen beschäftigen bzw. beauftragen.
- (5) Der Vorstand berichtet quartalsweise an den Stiftungsrat über die vorgenommenen Stiftungszuwendungen, die Entwicklung des Stiftungsvermögens und die Erfüllung der Stiftungszwecke. Der Quartalsbericht ist jeweils bis zum Monatsletzten des auf ein Quartal folgenden Kalendermonats schriftlich zu erstatten und den Mitgliedern des Stiftungsrats zuzuleiten.

§ 11 Stiftungsrat

- (1) Der Stiftungsrat besteht aus mindestens drei Personen. Der Stiftungsrat wählt aus seiner Mitte den Vorsitzenden und dessen Stellvertreter. Zu seinen Lebzeiten ist der Stifter Mitglied des Stiftungsrats, falls bzw. solange er nicht dem Vorstand angehört. Der Stifter kann zu seinen Lebzeiten nach seiner Wahl die Position des Vorsitzenden oder des stellvertretenden Vorsitzenden des Stiftungsrats für sich beanspruchen. Der Stifter ist berechtigt, sein Amt jederzeit niederzulegen.
- (2) Der Stifter bestellt, soweit er diese Aufgabe nicht dem Stiftungsvorstand überträgt, zu seinen Lebzeiten den Stiftungsrat und besetzt das Amt des Vorsitzenden und seines Stellvertreters nach seiner Wahl. Zum Zeitpunkt seines Ausscheidens durch Tod oder Mandatsniederlegung bestimmt der Stifter letztmalig die Mitglieder des Stiftungsrats. Deren Nachfolger werden jeweils durch den Stiftungsvorstand bestellt.
- (3) Mitglieder des Stiftungsrats sollen nur Personen werden, die kraft ihrer Stellung oder ihrer Berufstätigkeit mit dem in § 2 genannten Stiftungszwecken verbunden sind und Mitglied einer christlichen Kirche/Gemeinde/Gemeinschaft sind, die sich zu Jesus Christus gemäß der Heiligen Schrift bekennt.
- (4) Der erste Stiftungsrat besteht aus:
 - (a) Herrn Friedhelm Loh, Dietzhöhlzal-Ewersbach als Vorsitzender,
 - (b) Herrn Peter Dück, Detmold als stellvertretender Vorsitzender,

(c) Herrn Karl-Heinz Stengel, Remschingen

- (5) Der Stiftungsrat wählt aus seiner Mitte – soweit erforderlich – einen (neuen) Vorsitzenden und einen (neuen) Stellvertreter.
- (6) Die Mitglieder des Stiftungsrats führen ihr Amt weisungsfrei.
- (7) Gegenüber dem Vorstand und/oder den Vorstandsmitgliedern wird die Stiftung durch den Vorsitzenden des Stiftungsrats vertreten oder durch ein anderes, zu bevollmächtigendes Mitglied des Stiftungsrats. Diesem obliegt die Abgabe aller rechtsgeschäftlichen Erklärungen für den Stiftungsrat.

§ 12 Aufgaben des Stiftungsrats

- (1) Der Stiftungsrat berät und unterstützt als unabhängiges Beratungsorgan den Vorstand unter Beachtung des Stifterwillens nach Maßgabe des Hessischen Stiftungsgesetzes und dieser Stiftungsverfassung.
- (2) Der Stiftungsrat spricht als unabhängiges Beratungsorgan unter Beachtung des Stifterwillens gegenüber dem Vorstand Empfehlungen zur Beschlussfassung über die Mittelverwendung aus und macht Vorschläge, welche Projekte i.S.v. § 2 auf welche Weise und in welchem Umfang von der Stiftung gefördert und unterstützt werden sollen. Der Vorstand hat durch Beschluss über die Vorschläge und Empfehlungen des Stiftungsrats zu befinden, ist aber an die Vorschläge und Empfehlungen des Stiftungsrats nicht gebunden und kann diese mit 2/3-Mehrheit zurückweisen bzw. übergehen.
- (3) Darüber hinaus hat der Stiftungsrat nach Maßgabe von § 9 Abs. 2 bzw. § 9 Abs. 5 im Bedarfsfalle die Mitglieder des Vorstands unter Berücksichtigung des Stiftungszwecks zu bestellen.
- (4) Der Stiftungsrat soll mindestens einmal im Jahr zu einer ordentlichen Sitzung zusammentreten. Eine außerordentliche Sitzung ist einzuberufen, wenn mindestens 2/3 seiner Mitglieder oder der Vorstand dies verlangen, insbesondere wenn eine Kooptation von Mitgliedern des Stiftungsrats oder eine Bestellung von Vorstandsmitgliedern nach § 9 erforderlich ist.

§ 13 Änderungen der Stiftungsverfassung

- (1) Änderungen dieser Stiftungsverfassung können vom Stifter oder vom Vorstand beschlossen werden, wenn sie nicht den Stiftungszweck berühren und die ursprüngliche Gestaltung der Stiftung nicht wesentlich verändern oder wenn sie die Erfüllung des Stiftungszwecks erleichtern.
- (2) Über Änderungen der Stiftungsverfassung iSd. Abs. 1 beschließt der Vorstand mit einer Mehrheit von 75 % seiner Mitglieder, sofern nicht der Stifter die Änderung der Stiftungsverfassung beschließt. Die zuständige Finanzbehörde ist vor einem Beschluss über eine Verfassungsänderung zwecks Erhalt der Gemeinnützigkeit anzuhören.

- (3) Beschlüsse über Änderungen der Stiftungsverfassung bedürfen der Genehmigung der zuständigen Stiftungsaufsichtsbehörde. Sie sind mit einer Stellungnahme der zuständigen Finanzbehörde anzuzeigen.

§ 14 Erweiterung und Änderung des Zwecks, Zusammenlegung, Auflösung

- (1) Der Vorstand der Stiftung kann der Stiftung einen weiteren Zweck geben, der dem ursprünglichen Zweck verwandt ist, und solange dessen dauernde und nachhaltige Verwirklichung ohne Gefährdung des ursprünglichen Zwecks gewährleistet erscheint. Dies setzt voraus, dass das Vermögen bzw. der Ertrag der Stiftung nur teilweise für die Verwirklichung der bisherigen Stiftungszwecke benötigt wird.
- (2) Wird die Erfüllung des Stiftungszwecks unmöglich oder ändern sich die Verhältnisse derart, dass die Erfüllung des Stiftungszwecks nicht mehr sinnvoll erscheint, kann der Vorstand die Änderung des Stiftungszwecks, die Zusammenlegung mit einer anderen Stiftung oder die Auflösung der Stiftung beschließen. Die Beschlüsse dürfen die Steuerbegünstigung der Stiftung nicht beeinträchtigen.
- (3) Über Zweckerweiterung, Zweckänderung, Zusammenlegung oder Auflösung beschließt der Vorstand, mit einer Mehrheit von 75 % seiner Mitglieder. Zu Lebzeiten des Stifters können Beschlüsse nach Satz 1 nur mit Zustimmung des Stifters gefasst werden.
- (4) Beschlüsse über Zweckerweiterung, Zweckänderung, Zusammenlegung oder Auflösung werden erst nach Genehmigung durch die zuständige Stiftungsaufsichtsbehörde wirksam. Das zuständige Finanzamt ist vorher anzuhören. Nach Beschlussfassung ist dem zuständigen Finanzamt innerhalb eines Monats Mitteilung zu erstatten.

§ 15 Vermögensanfall

Im Falle der Auflösung oder Aufhebung der Stiftung oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das nach Abzug sämtlicher Verbindlichkeiten verbleibende Stiftungsvermögen zu jeweils 50 % an

1. den Verband Evangelischer Bekenntnisschulen e.V., Jakobsbrunnenstraße 1, 60386 Frankfurt am Main,
2. das CJD- Christliche Jugenddorfwerk Deutschland e.V., Teckstraße 23, 73061 Ebersbach,

die es jeweils unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke, die den Stiftungszwecken dieser Stiftung möglichst nahe kommen, selbstlos zu verwenden haben.

§ 16 Stiftungsaufsicht und Inkrafttreten

- (1) Die Stiftung untersteht der Aufsicht nach Maßgabe des in Hessen jeweils geltenden Stiftungsrechts.
- (2) Die Stiftungsaufsichtsbehörde ist auf Wunsch jederzeit über die Angelegenheiten der Stiftung zu unterrichten. Der Vorstand unterrichtet die Stiftungsaufsichtsbehörde gemäß den Bestimmungen des Hessischen Stiftungsgesetzes in der jeweils gültigen Fassung.
- (3) Diese Stiftungsverfassung tritt mit dem Tag ihrer Anerkennung in Kraft.

Haiger, den 10. Juli 2013

.....
Friedhelm Loh, Stifter

HESSEN



Anerkennungsvermerk

Die mit Stiftungsgeschäft vom 10. Juli 2013 errichtete und mit vorstehender Stiftungsverfassung versehene „Stiftung für christliche Wertebildung“ mit Sitz in Haiger wird gemäß § 80 des Bürgerlichen Gesetzbuches in Verbindung mit § 3 Abs. 1 des Hessischen Stiftungsgesetzes vom 4. April 1966 (GVBl. I S. 77) in der derzeit gültigen Fassung anerkannt.

Gießen, 01. August 2013

II 21 - 25 d 04/11 – (2) - 64

Regierungspräsidium Gießen

Dr. Witteck

Regierungspräsident

